

A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 3

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.02.2011

35. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 28. Januar 2011

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 8. Februar 2011

Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2008 und die Entlastungserteilung vom 15. Februar 2011

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 vom 15. Februar 2011

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 11 B - Südwestlich der Leipziger Straße -, 2. Änderung vom 9. Februar 2011

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Fintel vom 28. Januar 2011

Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Fintel (Sondernutzungssatzung) vom 28. Januar 2011

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Fintel (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 28. Januar 2011

Satzung vom 16. Dezember 2010 über die 3. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Fintel vom 30.10.1995

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hesedorfer Straße – Teil I“, Abbendorf, der Gemeinde Scheeßel vom 15. Februar 2011

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 1. Februar 2011

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 7. Februar 2011

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Unterhaltungsverband „Obere Wümme“ hat am 06.10.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die naturnahe Umgestaltung der Fintau bei Lauenbrück beantragt. Der Standort der geplanten Maßnahmen befindet sich in der Gemarkung Lauenbrück Flur 2, Flurstück 367/13 und Flur 6, Flurstücke 69/23 und 69/22.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) kann für einen Gewässerabbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 28.01.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Herr Reiner Garms, Hindenburgstraße 101, 27442 Gnarrenburg hat am 11.05.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für folgende Anlagen beantragt:

- Neubau eines Boxenlaufstalles mit 530 Pl. für Kühe,
- Neubau eines Strohlagers,
- Neubau eines Güllebehälters,
- Neubau von Siloplatzen,
- Neubau eines Feuerlöschteiches,
- Anbau einer Gerätehalle
- und Legalisierung von Siloplatzen;

Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen verfügt der Betrieb über insgesamt: 530 Plätze für Kühe, 65 Plätze für Rinder und 50 Plätze für Kälber. Der Standort der Anlage befindet sich in Gnarrenburg, Hindenburgstraße 101 (Gemarkung: Gnarrenburg, Flur: 4, Flurstücke: 92/14 132/3 141/2).

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstaben e und f des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zurzeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 08.02.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

**Bekanntmachung
des Kreistagsbeschlusses über den Jahresabschluss
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
für das Haushaltsjahr 2008 und die Entlastungserteilung**

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 über den Jahresabschluss 2008 beschlossen. Dem Landrat wurde für dieses Haushaltsjahr gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) - beide in der zurzeit gültigen Fassung - die Entlastung erteilt.

Gemäß § 65 NLO in Verbindung mit §§ 101 Abs. 2 NGO und § 120 Abs. 4 NGO liegt der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 zusammen mit dem Rechenschaftsbericht, dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Landrates in der Zeit vom 16. Februar 2011 bis 24. Februar 2011 zur Einsichtnahme im Kreishaushaus Rotenburg (Wümme) während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Zimmer Nr. 237, öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2011**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 102 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 01.02.2011 unter dem Aktenzeichen 32.14-10302-357 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2011 liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 16. Februar 2011 bis 24. Februar 2011 zur Einsichtnahme beim Landkreis Rotenburg (Wümme) in Rotenburg (W.), Amt für Finanzen, Zimmer-Nr. 237, öffentlich aus.

Der nach § 65 NLO in Verbindung mit § 116 a NGO zu erstellende Bericht über die Beteiligung des Landkreises an Unternehmen und Einrichtungen ist eine Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), 15. Februar 2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	218.996.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	219.979.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	212.776.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	203.320.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.202.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.815.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.556.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.400.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	231.535.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	231.535.900 Euro

Der Haushaltsplan des **Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.208.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.208.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.895.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.905.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	760.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.895.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.665.600 Euro

Der Haushaltsplan für den **Nettoregiebetrieb Rettungsdienst** für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.964.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.956.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.960.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.481.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	658.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	658.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	135.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.618.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.274.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 4.356.800 Euro festgesetzt. Für den Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

Für den Nettoregiebetrieb Rettungsdienst wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 658.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.641.600 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen für die Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse für den **Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den **Nettoregiebetrieb Rettungsdienst** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 52 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Rotenburg (Wümme), 16. Dezember 2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 11 B – Südwestlich der Leipziger Straße – 2. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 B - Südwestlich der Leipziger Straße - als Satzung und die Begründung beschlossen. Das Änderungsgebiet umfasst Teilflächen der Grundstücke Leipziger Straße 4-32 (nur gerade Nrn.).

Rotenburg (Wümme), den 09.02.2011

Eichinger
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 15.02.2011 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2011

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die vom Rat der Samtgemeinde Fintel am 27.03.2008 beschlossene Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Der § 3 - Aufgaben - wird um die Ziffer 4 „Bearbeitung von Sondernutzungen i. S. des Nds. Straßengesetzes“ ergänzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, den 28.01.2011

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Fintel (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung vom 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Samtgemeinde Fintel.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper (das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 (2) NStrG und § 1 (4) FStrG).

§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Samtgemeinde Fintel, soweit diese Satzung in § 4 - Erlaubnisfreie Nutzungen - nichts anderes bestimmt.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Alle Sondernutzungen, die nicht nach § 4 und Anlage II zu dieser Satzung erlaubnisfreie Nutzungen der Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten darstellen, bedürfen einer besonderen Erlaubnis der Samtgemeinde Fintel. Erlaubnispflichtig sind insbesondere die in Anlage I zu dieser Satzung angeführten Sondernutzungen.

(2) Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich ist.

§ 4 **Erlaubnisfreie Nutzungen**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen die in der Anlage II zu dieser Satzung abschließend aufgeführten Nutzungsarten der Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten. Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch diese Regelung nicht ersetzt.

(2) Für erlaubnisfreie Nutzungen gelten die §§ 12 und 13 dieser Satzung entsprechend.

§ 5 **Einschränkung erlaubnisfreier Nutzungen**

(1) Nutzungen, die keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, können im Einzelfall aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(2) Nach Beendigung der erlaubnisfreien Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen vom Nutzer durch Abbau bzw. Rückbau wieder vollständig herzustellen. Die durch die erlaubnisfreie Nutzung verursachten Verunreinigungen sind - auch über den genutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 **Aufstellen von gewerblichen Nebenanlagen/Werbeanlagen/Tischen/Sitzgelegenheiten (Fahrradständer, Stellschilder, Warenauslagen und sonstige Geschäftshinweise)**

(1) Die Aufstellung von gewerblichen Anlagen bedarf als erlaubnispflichtige Sondernutzung der ausdrücklichen Erlaubnis der Samtgemeinde Fintel.

(2) Gastronomischen Betrieben können Tische, Sitzgelegenheiten und Sonnenschirme auf öffentlichen Straßen - grundsätzlich nur im Straßenraum vor ihren Geschäftsräumen und zeitlich befristet - erlaubt werden.

(3) Verkaufseinrichtungen sind im Bereich von Warenauslagen grundsätzlich unzulässig.

§ 7 **Sondernutzungserlaubnis**

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis dafür erteilt worden ist. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

(2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße verbunden werden; dazu zählen auch Auflagen und Bedingungen, die aus städtebaulichen Gründen oder denkmalrechtlichen bzw. baupflegerischen Gründen gemacht werden. Bedingungen und Auflagen können aus diesen Gründen auch nachträglich gemacht werden.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen oder Verzicht.

(4) Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat gegen die Samtgemeinde Fintel keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 8 **Erlaubnisantrag**

(1) Erlaubnisanträge sind - soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält - grundsätzlich zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Samtgemeinde Fintel zu stellen.

(2) In den Erlaubnisanträgen sind Standort, Art, Dauer und Umfang der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche detailliert anzugeben. Die Samtgemeinde Fintel kann dazu Erläuterungen durch aussagekräftige Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehenden Grundstücks in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

(4) Die Antragsfrist für die Durchführung von Veranstaltungen beträgt abweichend von der Frist nach Absatz 1 bei Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung 2 Monate.

§ 9

Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder nur beschränkt erteilt werden, wenn
- a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde,
 - c) städtebauliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe der Erteilung entgegenstehen,
 - d) die Antragsfrist nicht eingehalten wurde,
 - e) Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzer) beeinträchtigt werden.
- (2) Der Widerruf einer nach § 7 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
 - b) der/die Erlaubnisnehmer/Erlaubnisnehmerin die ihm/ihr gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,
 - d) der/die Erlaubnisnehmer/Erlaubnisnehmerin die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
 - e) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde,
 - f) die Erlaubnis länger als einen Monat ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird.

§ 10

Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Fintel erhoben.

§ 11

Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der gesonderten Zustimmung des Straßenbaulastträgers, wenn es sich um Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen handelt.
- (2) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten und die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat von ihm/ihr errichtete Anlagen auf Verlangen der Samtgemeinde auf seine/ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Samtgemeinde durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Samtgemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede bleibende Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen insbesondere der Entwässerungsrinnen und der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie deren Lageänderung vermieden wird. Die Samtgemeinde Fintel ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten davon schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt (unerlaubte Sondernutzung) oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Samtgemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7 a FStrG).

§ 12 Haftung

(1) Mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Teile öffentlicher Straßen übernimmt die Samtgemeinde Fintel keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Die Samtgemeinde Fintel haftet dem/der Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis und die von ihm/ihr erstellten Anlagen ergeben.

(3) Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis haftet der Samtgemeinde Fintel für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er/Sie haftet der Samtgemeinde Fintel weiter dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er/Sie hat die Samtgemeinde Fintel von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Samtgemeinde Fintel erhoben werden können. Er/Sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung seines/ihrer Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen die Satzung ergeben.

(4) Die Samtgemeinde Fintel kann verlangen, dass der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Samtgemeinde Fintel vorzulegen.

§ 13 Ausnahmeregelungen, öffentlich-rechtliche Verträge

Die Samtgemeinde Fintel kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. wenn die Durchführung der Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde oder in öffentlich-rechtlichen Verträgen für Gruppen von Sondernutzungen abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 14 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt wurde, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach § 7 dieser Satzung. Sie können jedoch mit nachträglichen Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus Folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei der Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- a) einer nach § 7 Abs. 2 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
- b) entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
- c) entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - nicht unverzüglich beseitigt,
- d) entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt und die Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen nicht freihält,
- e) entgegen § 11 Abs. 4 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften insbesondere nach dem Nds. SOG bleiben unberührt.

§ 16 **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, 28.01.2011

Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Anlage I

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach § 3 der Satzung sind zum Beispiel:

- 1) der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel; auch Bauchladenverkauf),
- 2) der befristete, ortsfeste Handel,
- 3) Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden,
- 4) das Aufstellen von gewerblichen Nebenanlagen (Fahrradständer, Stellschilder, Warenauslagen und sonstige Geschäftshinweise),
- 5) die Durchführung von Werbeaktionen, insbesondere Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen, sowie die Werbung mit Lautsprechern,
- 6) die Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
- 7) das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen u. ä.,
- 8) das Verteilen und der Verkauf von gewerblichen Handzetteln sowie Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen, religiösen oder gemeinnützigen Inhalts,
- 9) das Anbringen von in den Straßenraum hineinragender Teile baulicher Anlagen wie z. B. Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer oder Verblindmauern,
- 10) das Aufstellen von Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (Briefkästen, Briefmarkenautomaten, Telefonzellen, Schaltkästen, Taxenrufsäulen, Abfallbehältern usw.), sofern ihre Aufstellung nicht nur vorübergehend geschieht ,
- 11) das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Fußgängertunneln, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Kränen, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt - auch in Containern - u. ä. sowie die Anlage von Baustellenzufahrten,
- 12) das Aufgraben der Straße für z. B. die Verlegung von Leitungen und Rohren, die Sanierung von Kellerwänden, Fassadenbegrünungen u. ä.,
- 13) zu Werbezwecken aufgestellte Kraftfahrzeuge/Anhänger mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder -aufbauten,
- 14) das Anbringen von Planen mit Werbeaufdrucken an (Bau-)Gerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper.

Anlage II

Erlaubnisfreie Nutzungen

Erlaubnisfrei nach § 4 der Satzung sind folgende Nutzungen:

- 1) der Straßenanliegergebrauch der öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Fahrbahnen für Zwecke des Grundstücks wie die vorübergehende Lagerung von Bau- und sonstigen Materialien, das Bereitstellen von Abfallbehältern, -säcken und Abfällen am jeweiligen Abfuhrtag, das Be- und Entladen von Fahrzeugen, der Transport von Materialien über öffentliche Straßen zu den Grundstücken, wenn die öffentlichen Straßen nach der notwendigen Benutzung unverzüglich, spätestens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit des Tagesbeginns der Nutzung, geräumt werden,

- 2) bauaufsichtlich genehmigte untergeordnete Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen oder in die Fassade teilweise eingebaute Abfallbehälterschränke,
- 3) sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen, Warenbänke und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 1,00 m², wenn sie auf Gehwegen in einer Höhe bis zu 3,00 m und innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m und einer Straßenfrontlänge von 1,50 m nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen und eine Durchgangsbreite für Fußgänger von mindestens 1,50 m verbleibt, sofern ein Eingriff in die Straße unterbleibt; die Erlaubnisfreiheit erstreckt sich nicht auf Zigarettenautomaten in der unmittelbaren Nähe von Schulen, Kindertagesstätten, Kinderspielflächen, Jugendzentren usw.,
- 4) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln sowie Flugblättern und Schriften politischen, religiösen und gemeinnützigen Inhaltes auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind mindestens eine Woche vor ihrem Beginn der Samtgemeinde Fintel anzuzeigen,
- 5) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast,
- 6) Dekorationen, die aus Anlass von Umzügen, Schützenfesten oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen angebracht werden; nach Beendigung der Veranstaltung sind diese zu entfernen und der frühere Zustand wiederherzustellen.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Fintel (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung vom 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Fintel über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich nach Quadratmetern, laufenden Metern oder Standeinheiten zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- (3) Weicht der genehmigte oder tatsächlich in Anspruch genommene Zeitraum der gebührenpflichtigen Sondernutzung von den Zeitintervallen des Gebührentarifs ab, so werden auch für Jahres- und Monatsgebühren anteilige Gebühren erhoben. Es gelten für die Festsetzung der Gebühr folgende Umrechnungsfaktoren:

$$1 \text{ Jahr} = 12 \text{ Monate bzw. } 360 \text{ Tage}$$
$$1 \text{ Monat} = 30 \text{ Tage}$$
- (4) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Baumaschinen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., bei Baustelleneinrichtungen, Freisitzen u. ä. die umzäunte bzw. sonst abgegrenzte Fläche der Sondernutzung, beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeugs oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter.
- (5) Macht die Samtgemeinde Fintel Auflagen zur Freihaltung von Verkehrsflächen oder zur Abgrenzung von Sondernutzungsflächen z. B. durch Pflanzkübel, so bleiben die dafür erforderlichen Flächen bei der Bemessung der Gebühr unberücksichtigt.

(6) Soweit der Luftraum über der Verkehrsfläche benutzt wird, gilt die darunter befindliche Fläche nur dann als in Anspruch genommen, soweit der Luftraum

- a) über Fahrbahnen und den bis zu einer Breite von 0,70 m anschließenden Straßenflächen bis zu einer Höhe von 4,50 m und
- b) oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 3,00 m genutzt wird.

(7) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(8) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen

- a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
- b) nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners.

(9) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind

- a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
- b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat, und
- c) die-/derjenige, die/der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, unabhängig davon, ob sie/er die dafür erforderliche Erlaubnis vor Beginn der Sondernutzung erhalten hat.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind fällig

- a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer mit Erteilung der Erlaubnis,
- b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01. des jeweiligen Jahres und
- c) für unerlaubte Sondernutzungen zu dem im Bescheid angegebenen Termin.

(3) Die Samtgemeinde Fintel kann die vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise erlauben.

(4) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit bis zu einem Jahr erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird.

(3) Die Erstattung von Gebühren geschieht nur auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist. Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.

§ 6 Gebührenbefreiungen bzw. -ermäßigungen, öffentlich-rechtliche Verträge

(1) Gebührenfrei bleiben alle Sondernutzungen, die nach § 4 Abs. 1 und der Anlage II der Sondernutzungssatzung der Samtgemeinde Fintel keiner Erlaubnis bedürfen. Überschreitet eine Nutzung die Maße, die sie erlaubnis- und gebührenfrei machen würde, so wird die gesamte Fläche der Sondernutzung bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.

(2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit

- a) die Bundesrepublik Deutschland für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
- b) das Land Niedersachsen für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Landesstraßen,
- c) die Samtgemeinde Fintel und ihrer Mitgliedsgemeinden für alleinige, eigene Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten,
- d) Nutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes - beide in der jeweils gültigen Fassung - für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A0 und Stehpulte sowie Informationsstände 8 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Dies gilt auch für die Bewerber und Bewerberinnen für Bürgermeister-/Bürgermeisterinnenwahlen und für Informationsstände und Stellschilder aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksentscheide,
- e) ortsansässige Vereine und Verbände.

(3) Von einer Gebührenzahlung im Einzelfall sind Versorgungsunternehmen befreit, die ein der Öffentlichkeit dienendes Leitungsnetz im Straßenraum betreiben, soweit die Maßnahmen hierzu erfolgt und vereinbarungsgemäß ein pauschales Entgelt hierfür gezahlt wird.

(4) Von einer Gebührenzahlung im Einzelfall sind Grundstückseigentümer/innen und ihnen Gleichgestellte (Erbbauberechtigte, Nießbraucher, dinglich Berechtigte) befreit, soweit und solange sie nach Maßgabe einer gültigen Sondernutzungserlaubnis öffentlichen Straßenraum zur Aufstellung von Abfallbehältern nutzen.

(5) Die Samtgemeinde Fintel kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht.

(6) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Samtgemeinde Fintel Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

(7) Die Samtgemeinde Fintel kann in öffentlich-rechtlichen Verträgen für Gruppen von Sondernutzungen abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, 28.01.2011

Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Gebührentarif

Nr.	Art der Sondernutzung	S o n d e r n u t z u n g s g e b ü h r					
		jährl. Euro	mtl. Euro	wöchentl. Euro	tägl. Euro	Mindest- gebühr Euro	Rahmengebühr Euro
1	(Waren-) Automaten, Vitrinen, Auslage- und Schaukästen, Litfass-Säulen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind u. mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen: je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche	60,00	7,50				
2	Briefkästen, Telefonzellen, Autorufsäulen, Kabelverzweiger oder ähnliche Einrichtungen: je Anlage					25,00	25,00 – 500,00
3	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun: je Standplatz					25,00	25,00 – 500,00
4	Container (Altkleider usw.): je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche	120,00	15,00			25,00	
5	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite	20,00					
6	Private Bauten/Anlagen, z. B. Gartenhäuser, Markisen, Vordächer, Verblendmauern, Mülltonnenschränke: je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche	10,00	1,50			25,00	
7	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Std. andauert u. nicht unter Nr. 3 fällt: je Standplatz			12,00	3,00	25,00	
8	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen und den Gemeingebrauch beeinträchtigen a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt					25,00	25,00 – 500,00
9	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden: je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche	120,00	15,00			25,00	
10	Stellschilder und Plakattafeln: pro Stellschild oder Plakattafel				0,20	25,00	
11	(befristete) ortsfeste Verkaufsstände, Imbiss-Stände, Kioske u. ä.: je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche	150,00	18,75				
12	Verkaufswagen und ambulante Handels-/Verkaufsstände aller Art (Warenauslagen) sowie Weihnachtsbaumhandel: je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche					25,00	25,00 – 500,00
13.1	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach der "Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Fintel" erlaubnisfrei sind: je Anlage	50,00					
13.2	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen			12,00	3,00	25,00	
14	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger a) je Pkw b) je Lkw; Zugmaschinen c) je Anhänger		30,00 60,00 30,00	10,00 20,00 10,00		25,00	

Nr.	Art der Sondernutzung	S o n d e r n u t z u n g s g e b ü h r					
		jährl. Euro	mtl. Euro	wöchentl. Euro	tägl. Euro	Mindest- gebühr Euro	Rahmengebühr Euro
15	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen: je m² beanspruchter Fläche						
	Preisgruppe						
	a) Getränkebestand			20,00	5,00		
	b) Imbiss-Stand, Fischstand, Sammelstand/-wagen für Unterhaltungsautomaten (Flipper u. ä., Automatenwagen)			6,00	1,50		
	c) Verkaufsstand/-wagen für Kunsthandwerk, Hüte, Mützen, Haushaltsgegenstände, Bekleidung, Puppen, Lederwaren, Geschenkartikel, Blumen			2,00	0,50		
	d) Neuheiten			2,00	0,50		
	e) Verkaufsstand/-wagen für Honigkuchen, Mandeln, Eis, Zucker- und sonstige Süßwaren, Spielwaren, Ausspielungen (Losbude), Schießwagen, Schießhalle			2,00	0,50		
	f) Fahrgeschäfte (Autoskooter, Wellenbahn, Hochfahrgeschäft, Kettenkarussell u. ä.)			2,00	0,50		
	g) Reitbahn, Schankzelt, Bühnenaufbauten, Zeltanbau bei Getränke- und Imbiss-Stand			1,00 – 2,00	0,25 – 0,50		wöchentl./tägl.
	Sonstiges						
	h) Drehorgelspieler und Straßenmusikanten			10,00	2,50		
	i) Kraftmesser u. ä. (je Stück)			20,00	5,00		
	j) Bauchkastenhändler einschl. Luftballons (je Person/Stand)			40,00	10,00		
	k) auf dem Marktplatz abgestellte Fahrzeuge, Kassen-, Maschinen-, Wohnwagen pro Stück			20,00	5,00		
16	Werbefahrten je Wagen a) ohne Betrieb von Lautsprechern b) mit Betrieb von Lautsprechern				10,00 15,00	25,00	
17	Werbeaktionen a) je Infostand b) je Person, die z. B. Infoblätter verteilt				20,00 10,00	25,00	

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

Satzung über die 3. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Fintel vom 30.10.1995

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Fintel vom 30.10.1995, zuletzt geändert am 25.02.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

(2) b) der Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern sowie deren Vertreter und dem Gemeindejugendfeuerwehrt als Beisitzerinnen oder als Beisitzer kraft Amtes,

2. § 16 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad Erste Hauptfeuerwehrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.

3. In § 16 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte gestrichen:

(2) nach Anhörung des Gemeindekommandos

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, den 16.12.2010

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

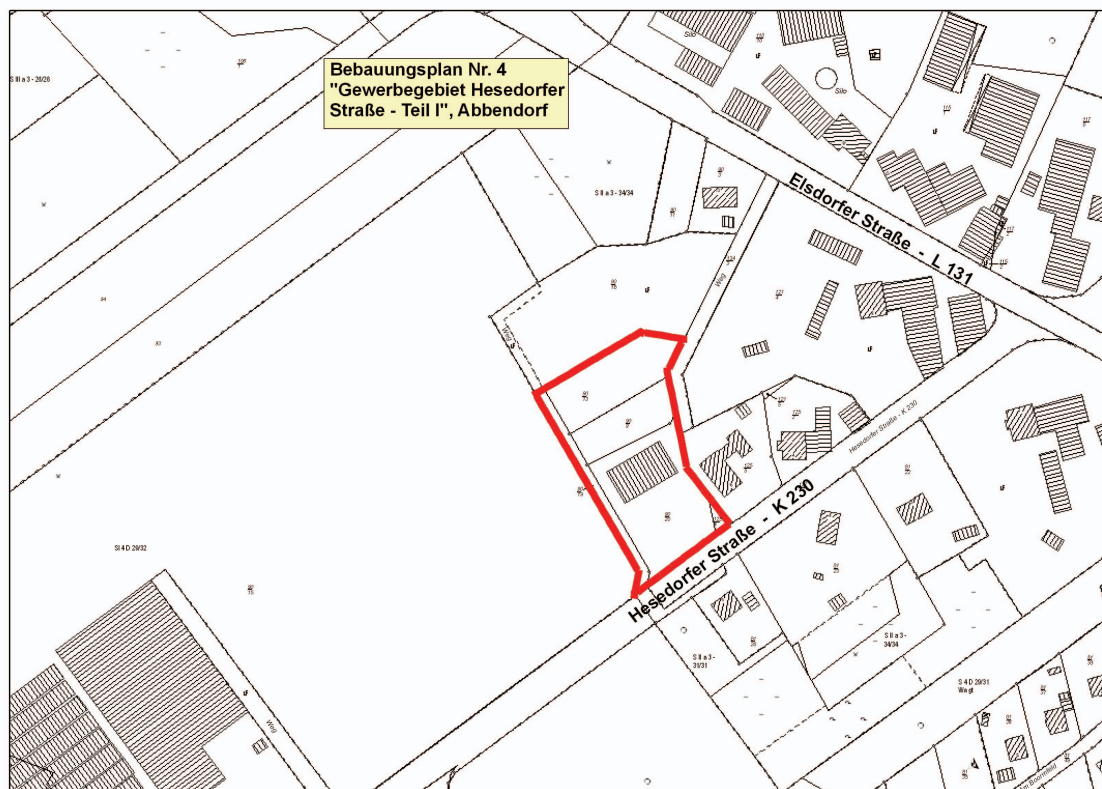
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hesedorfer Straße – Teil I“, Abbendorf

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 16.12.2010 den Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Hesedorfer Straße – Teil I“, Abbendorf, ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 4, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.02.2011

Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes in der zurzeit gültigen Fassung können in der Zeit vom 01.03. bis 31.03.2011 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oestinger Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2009
 - a) Jahresrechnung 2009
 - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 15.02.2010
 - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. vom 19.02.2010
2. Haushaltsjahr 2011
 - a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 01.02.2011

Saul
Oberdeichgräfe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

Einladung zu der am Donnerstag, den 17. März 2011, um 16:00 Uhr stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 - Begrüßung
- Feststellung der
 - ordnungsgemäßen Einladung
 - Vollzähligkeit der Teilnehmer
 - Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckverbandsversammlung

- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 5. Oktober 2010
- 3 Bericht zur Lage
- 4 Sparkassenstiftung Scheeßel
- 5 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Wiederbestellung von Herrn Sparkassendirektor Jürgen Lange
- 7 Bekanntgaben, Anfragen, Anregungen

Scheeßel, 7. Februar 2011

Behrens
Verbandsgeschäftsführer

Sparkassenzweckverband Scheeßel

Frick
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.